



1 Anmeldung

Die Bewerbung für einen Standplatz erfolgt online. Alle Punkte des Anmeldeformulars sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Der Anmeldung müssen Bilder der aktuellen Kollektion und die URL einer aussagekräftigen Homepage beigelegt werden. Die Anmeldung wird erst mit Zulassung durch den Veranstalter und dessen Jury gültig und für beide Seiten verbindlich.

2 Zulassung | Rechnungslegung

Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen bzw. einzelne Ausstellungsgüter ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Konkurrenzausschluss kann in keinem Fall zugesagt werden. Erst mit Zahlungserhalt ist der Standplatz endgültig reserviert. Sollte die Zahlung und somit die verbindliche Reservierung des Standplatzes nicht innerhalb 1 Woche durchgeführt werden, hat der Veranstalter die Möglichkeit seine Zusage zu widerrufen und den Standplatz anderwärtig zu vergeben. Im Falle einer Blockierung der Zahlung (durch ein nichtgedecktes Konto, Blockierung oder Widerruf) kann eine Gebühr von 6,00 EUR inkl. 20% USt. Anfallen.

3 Rücktritt

Ein Rücktritt aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen und ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Veranstalters zulässig. Erfolgt der Rücktritt bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, sind 50 % der Standmiete fällig. Erfolgt der Rücktritt innerhalb 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, ist die volle Standmiete fällig.

Die Rechnungslegung erfolgt anhand Ihrer angegebenen Daten gemäß dem Österreichischen UStG. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Verständnis, dass Rechnungskorrekturen nur gegen eine Gebühr von 40 EUR (plus 20% Ust) möglich sind.

Muss die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, werden 50% der Standmiete als Unkostenbeitrag einbehalten. Bei einer notwendigen Änderung des Austragungsortes besteht kein Rücktrittsrecht aus dem Vertrag.

4 Anerkennung

Bei Zulassung erkennen die Aussteller diese Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm/ihr während der Ausstellung Beschäftigten an. Alle gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften sind von den Ausstellern einzuhalten. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung.

5 Zoll- und Mehrwertsteuerbestimmungen

Informationen über die geltenden Zoll- und Mehrwertsteuerbestimmungen sind vom Aussteller selbst einzuholen und einzuhalten.

6 Standzuteilung

Die Standplatzvergabe erfolgt durch den Veranstalter, das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Gegen die Standplatzvergabe kann kein Einspruch erhoben werden.



Standplatzänderungen berechtigen den Aussteller weder zum Rücktritt noch zu Schadenersatzansprüchen. Wird der Stand bis 1 Stunde vor der Öffnungszeit des ersten Ausstellungstages nicht bezogen, hat der Veranstalter das Recht, darüber anderweitig zu verfügen. Der Aussteller hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

7 Untervermietung

Die Aussteller sind nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den zugewiesenen Standplatz ganz oder teilweise an Dritte unter zu vermieten oder sonst zu überlassen oder ihn zu tauschen, noch fremde Ware anzubieten.

8 Werbung

Dem Aussteller steht für Werbezwecke nur seine, ihm zugeteilte Standfläche zur Verfügung. Werbung für Dritte ist nicht erlaubt. Werbemittel dürfen außerhalb der zugeteilten Standfläche nicht verteilt werden. Als Werbemittel sind Poster und Informationsmaterialien (Folder, Flyer, Visitenkarten), nicht aber Werbebanner und Roll Ups u.ä., zugelassen.

13 Haftungsausschluss | Versicherung

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die Personen oder Sachgegenstände in den Veranstaltungshallen, auf dem Veranstaltungsgelände und auf Parkplätzen erleiden. Er haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall-, Fahrzeug- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art. Der Veranstalter nimmt auch keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standarchitekturgegenstände. Er haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller sowie Besucher/Ausstellerentstehen. Weiteres haftet der Veranstalter sowie dessen Angestellte nicht für auf Irrtum beruhende Angaben oder Maßnahmen. Insbesondere verzichtet der Aussteller auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter, wenn sich herausstellen sollte, dass Angaben in den Werbe- und Informationsmaterialien der Veranstaltungen nicht erfüllt werden. Solche Angaben beruhen auf Erfahrungswerten und können vom Veranstalter deshalb nicht verbindlich zugesagt werden. Rechtschreib- und Tippfehler in den Informationsmaterialien zur Veranstaltung sind vorbehalten. Mit der schriftlichen Anmeldung bzw. Teilnahme an der Veranstaltung besteht kein automatischer Versicherungsschutz! Es wird den Ausstellern nahegelegt eine entsprechende Versicherung, auch für ihre Ausstellungsgüter, abzuschließen.

14 Fotografie

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien und Filmaufnahmen von Ausstellungsgegenständen und Ausstellern anfertigen zu lassen und zu veröffentlichen. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht, insbesondere auf das Recht am eigenen Bild.



MESSE:

1 Aufbau

Der Veranstalter errichtet die Grobstruktur der Ausstellungshalle und der Verkaufsstände. Jeder Standplatz ist mit der gebuchten Anzahl an Kleiderstangen und Ablageflächen ausgestattet. Die Einrichtung und Befüllung des Standplatzes mit den Ausstellungsobjekten obliegt den Ausstellern und muss 1 Stunde vor Ausstellungsbeginn fertiggestellt sein. Der Aufbau hat innerhalb der angegebenen Aufbauzeit zu erfolgen. Alle für die Einrichtung und Dekoration des Standes verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

2 Standgestaltung

Es ist erlaubt, eigene Tische, Sessel, Möbel, Dekoration & Staumöglichkeiten mitzubringen. Eigene Beleuchtung kann mitgebracht werden. Weiteres dürfen KEINE Werbebanner und Roll Ups aufgebaut werden.

3 Standbetreuung

Der Stand muss während den Öffnungszeiten besetzt sein. Der Veranstalter übernimmt für Ausstellungsgut keine Verantwortung und Haftung. Die Reinigung der Gänge und die Endreinigung übernimmt der Veranstalter.

Gemäß Preisauszeichnungsgesetz vom 19. März 1992, § 2, Abs. 1, besteht für alle ausgestellten Waren eine Preisauszeichnungspflicht.

3

4 Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung geräumt werden. Der Abbau hat innerhalb der angegebenen Abbauzeit zu erfolgen. Die Ausstellungsfläche ist in dem Zustand, in dem sie übernommen wurde zu hinterlassen. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und der Ausstellungsarchitektur haftet die Aussteller. Die Entsorgung von zurückgelassenem Verpackungsmaterial, Müll und sonstigen Gegenständen wird je nach Aufwand, aber mindestens mit EUR 50,00 excl. USt., nach der Veranstaltung der Aussteller in Rechnung gestellt.

MANAGED STORE:

1 Aufbau

Der Veranstalter kreiert durch die Gestaltung des jeweiligen Managed Store eine spezielle Atmosphäre mit dem Ziel ein stimmiges Gesamtbild zu schaffen. Grundlage bilden die gebuchten Hänge- und Legeflächen der AusstellerInnen. Die Ware muss pünktlich zum angegebenen Anlieferungstermin zur Verfügung stehen. Für die Einrichtung und Befüllung der Präsentationsflächen zeichnet sich der Veranstalter verantwortlich.



2 Standgestaltung

Es ist erlaubt, eigene kleine Dekogegenstände z. B. Halterungen für Schmuck, Produkte, etc. und Werbematerialien wie Flyer und Visitenkarten mitzubringen. Bei persönlicher Anlieferung gerne auch Präsentationspuppen. Jedoch sind keine Werbebanner und Roll Ups erlaubt.

3 Standbetreuung

Der Managed Store wird seitens des Veranstalters betreut. Aussteller können gerne nach zeitlicher Abstimmung vor Ort sein.

4 Abbau

Der Managed Store wird nach Ende der Laufzeit geräumt. Die restliche Ware wird je nach Vereinbarung persönlich abgeholt bzw. per DPD verschickt.

5 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach Ende der Laufzeit, nach Vereinbarung.

6 Versicherung

Die Waren sind gegen Brand, Wasser und Einbruchs-Diebstahl versichert. Eine Versicherung gegen Ladendiebstahl gibt es nicht. Das Risiko wird seitens des Ausstellers übernommen. Abhanden gekommene bzw. gestohlene Ware wird nicht ersetzt und kann daher nicht in Rechnung gestellt werden.

4

7 Rücktritt

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne Nennung von Gründen, den geplanten Managed Store bis zu 4 Wochen vor geplantem Veranstaltungsbeginn abzusagen. Bereits überwiesene Ausstellungsgebühren werden Rückerstattet.

15 Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag oder aufgrund der Teilnahme an der Veranstaltung unterwirft sich der Aussteller der Zuständigkeit des Gerichtsstandes Wien.

16 Veranstalter

May-Britt Alróe-Fischer e.U.
Schleifmühlgasse 15, 1040 Wien, Österreich
FN 378878z, UID ATU43464602

Stand: 05/2018